

Hausordnung

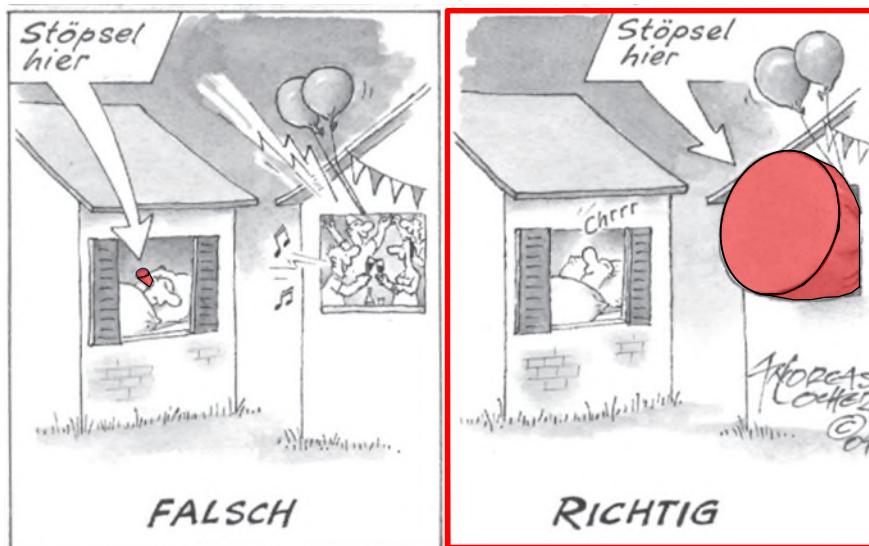
Lärmschutz

Der Lärmbelastung ist aus Rücksicht auf die Anwohner gebührend Rechnung zu tragen und übermässige Immissionen und Störungen der Nachtruhe sind zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf Art. 7 des kantonalen Strafgesetzes (NG 251.1) verwiesen. Die Verantwortlichen haben für die nötige Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Beachten Sie folgende Punkte:

- Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten
- Schenken Sie dem Problem der tiefen Töne besondere Beachtung, da diese auch über längere Distanzen und durch Wände verbreitet werden
- Beim Verlassen des Lokals während der Nachtruhe ist jeglicher Lärm zu vermeiden
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm bei den Aufräum- und Reinigungsarbeiten, insbesondere nachts

SEHR WICHTIG: Halten Sie ab 22.00 Uhr alle Türen und Fenster geschlossen!



Grundsätzlich gilt: Verhalten Sie sich so, wie Sie es gerne von Ihren Mitmenschen hätten. Lassen Sie **Respekt und Toleranz** walten und vermeiden Sie laute Aktivitäten, wo immer möglich. Oft hilft es, die Menschen von nebenan mit in die Planung einzubeziehen. Informieren Sie die direkte Nachbarschaft mit einem Flyer über Ihren Anlass und vermerken Sie auf diesem einen Kontakt (Name, Natelnummer) bei Fragen.

Brandschutz

In den Räumlichkeiten des Seeplatz 10 ist eine Belegung bis **maximal 150 Personen** zugelassen. Die Mieterschaft trägt die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Gemeinde lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenze jegliche Haftung ab.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten und einzuhalten. Fluchtwege und Notausgänge müssen unverschlossen und in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Einrichten und Räumen

Die Montage von Dekorationen an den Wänden / Holzbalken mit Schrauben, Nägeln, Reisnägeln, Klebeband oder dergleichen ist **verboten**. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen, usw.) setzen das vorgängige Einverständnis des Wartungsdienstes voraus.

Es darf kein Mobiliar in den Aussenbereich vor das Gebäude genommen werden. Zum Schutz von Böden und Wänden kann von der Mieterschaft auf eigene Kosten deren Abdeckung verlangt werden.

Sorgfaltspflicht, Schadensmeldung

Die Räumlichkeiten, sowie die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Allfällige Schäden oder Verluste sind dem Wartungsdienst zu melden. Der Wartungsdienst sorgt zu Lasten der Verursachenden für deren Behebung bzw. deren Ersatz.

Die technischen Einrichtungen dürfen ausschliesslich von instruierten Personen durch den Wartungsdienst bedient werden.

Der Wartungsdienst hat jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Küche

Die Gemeinde stellt in der Küche eine Grundausstattung an Gerätschaften, Geschirr, Besteck, etc. zur Verfügung. Genügt diese Ausstattung für einzelne Anlässe nicht, so hat die Mieterschaft für die zusätzliche Beschaffung selbst zu sorgen. Die Mieterschaft muss die Küchenwäsche (Abtrocknungstücher, Putzlappen, etc.) wie auch die Reinigungsmittel selbst mitnehmen.

Nach dem Anlass ist die Ausstattung auf die Vollständigkeit zu prüfen. Allfällige fehlende oder defekte Ausstattung ist dem Wartungsdienst umgehend zu melden. Der Ersatz wird durch die Gemeinde organisiert sowie der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

Parkierung

Beim Seeplatz stehen öffentliche, bewirtschaftete Parkplätze zur Verfügung. Der Parkordnung ist Folge zu leisten.

Vor den Garagen des Seeplatz 10, wie auch auf den privaten Parkplätzen oder privaten Zufahren in der Umgebung darf nicht parkiert werden.

Rauchverbot

In den Räumlichkeiten des Seeplatz 10 ist das Rauchen verboten. Das Rauchen vor dem Gebäude ist möglich, wobei der Aschenbecher zu benutzen und die Nachtruhe zu beachten ist. Die Raucherrückstände sind zu beseitigen.

Reinigung, Abfallentsorgung

Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten, die Einrichtung, die Ausstattung und das Mobiliar in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Dabei ist auch die nähere Umgebung zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

Die Mieterschaft ist dafür besorgt, dass die Räumlichkeiten gelüftet, das Wasser abgestellt, das Licht gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

Die WC-Anlagen sind durch die Mieterschaft während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier, etc.) und in sauberem Zustand zu halten.

Für die Abfallbeseitigung ist die Mieterschaft verantwortlich. Sämtlicher Abfall ist in Kehrichtsäcken zu sammeln und durch die Mieterschaft zu entsorgen.

Eine allfällige notwendige Nachreinigung durch den Wartungsdienst wird zu Lasten der Mieterschaft nach Aufwand verrechnet.

Reparaturen und Schäden, Haftung, Versicherung

Für Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten des Seeplatz 10 entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgesehen ist. Auch für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Für selbstverschuldete Schäden oder fehlendes Mobiliar wie auch Ausstattung, haftet die Mieterschaft in vollem Umfang.

Es ist Sache der Mieterschaft, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit der Leistung eines Depots verlangen. Dieses ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten zu leisten.

Spezialbewilligungen Dritter, Meldungen

Bei der Abgabe oder dem Verkauf von alkoholischen Getränken muss der Jugendschutz eingehalten werden. Es gelten die gesetzlichen Richtlinien.

Für das Einholen von allfälligen Spezialbewilligungen, wie für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft, die Meldung an die SUISA (Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) usw. ist die Mieterschaft selbst verantwortlich.

Buochs, 12. November 2025

Bauamt